

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 25.01.2022**

**„Barrierefreie Jugendfreizeitzentren“**

**Antwort auf Frage 7 in der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag)**

**A. Problem**

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat für die Fragestunde der Bürgerschaft die folgende Anfrage an den Senat gestellt:

1. Wann wird die nach § 8 Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz vorgesehene Erfassung der Barrierefreiheit von Bestandsgebäude vorliegen und welche Rückschlüsse lassen sich daraus auf den Umbaubedarf von Jugendfreizeitheimen schließen?
2. Wie beabsichtigt der Senat eine Prioritätensetzung für die Umbaumaßnahmen vorzunehmen?

**B. Lösung**

Für die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

**Zu Frage 1:**

Die Gebäude der Jugendfreizeitheime in Bremen befinden sich im Eigentum des Sondervermögen Immobilien und Technik (SVIT), betrieben werden sie von verschiedenen freien Trägern.

Für die Erfassung der Barrierefreiheit der Gebäude im Sondervermögen Immobilien und Technik hat Immobilien Bremen ein digitales Barrierekataster entwickelt. Die Liegenschaften werden nun laufend begangen und die Informationen in das Barrierekataster übernommen. Es ist beabsichtigt, dieses Kataster innerhalb der im Behindertengleichstellungsgesetz vorgegebenen Frist bis Anfang 2023 fertigzustellen.

Im Endergebnis soll diese Datenbank dazu dienen, raumweise über die Nutzbarkeit durch Menschen mit Behinderung zu informieren und entsprechende Aussagen über Bauteile der äußeren und inneren Erschließung zu treffen. Das Kataster ist somit Grundlage für Pläne zum weiteren Abbau von Barrieren.

**Zu Frage 2:**

Die Herstellung von Barrierefreiheit in den öffentlichen Gebäuden ist klares Ziel des Senats. Angestrebt wird eine vollständige Barrierefreiheit der Gebäude. Art und Umfang der barrierefreien Ausgestaltung sind in jedem Einzelfall im Rahmen der

Planung nach der Richtlinie Bau zu bestimmen. Die Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit müssen bautechnisch möglich und wirtschaftlich vertretbar sein. In Kombination mit organisatorischen Maßnahmen soll die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit dem Nutzungszweck des jeweiligen Gebäudes entsprechend sichergestellt werden.

Die Planung von Umbaumaßnahmen erfolgt nach Fertigstellung des Barrierekatasters. Die Beseitigung von Barrieren wird in der Regel im Rahmen der bestehenden Bauprogramme erfolgen, wie dem jährlich fortgeschriebenen Gebäudesanierungsprogramm. Prioritäten werden auch mit den Trägern abzustimmen sein, die die Jugendfreizeitheimen betreiben, da sie mit den jeweiligen Nutzungskonzepten in Verbindung stehen.

Bei laufenden Baumaßnahmen werden bauliche Barrieren selbstverständlich bereits heute soweit möglich abgebaut. Diese Aufgabe wird durch die Einbindung des Landesbehindertenbeauftragten in die Planungsabläufe unterstützt.

### **C. Alternativen**

Alternativen werden nicht empfohlen.

### **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Die Beantwortung der Anfrage hat keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Genderspezifische Auswirkungen ergeben sich nicht.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Beantwortung ist mit der Senatorin für Jugend, Integration und Soziales abgestimmt.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem**

#### **Informationsfreiheitsgesetz**

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

### **G. Beschluss**

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 18.01.2022 der mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) zu.